

Das bringt 1986:

# Die neue Familienpolitik – Sicherung der Zukunft

Die Familie – Mittelpunkt unserer Politik

**Die meisten Menschen in der Bundesrepublik Deutschland leben in der Familie. Sie umspannt das ganze Leben, gibt Sicherheit, Geborgenheit und ist ein Ort beständiger Bindungen in unserer sich schnell wandelnden Umwelt. In der Familie machen Kinder ihre ersten Erfahrungen, erlernen das richtige Verhalten gegenüber dem Mitmenschen. Werte, Pflichten und Verantwortungsbewußtsein werden durch die Familie vermittelt. Die Familie hat sich auch in unserer Zeit als die beste Lebensform erwiesen. Sie ist das Fundament unserer Gesellschaft und steht unter dem besonderen Schutz der Verfassung.**

Wer eine Familie gründet, erfährt eine persönliche Sinnbereicherung, erfüllt aber gleichzeitig auch eine gesellschaftlich wichtige Aufgabe. Dafür müssen andererseits Nachteile in Kauf genommen werden. Die eigene Lebensplanung ist nicht mehr frei, sondern richtet sich nach den familiären Bedingungen. Finanzielle Einschränkungen erfährt die junge Familie durch den Wegfall eines Gehaltes und durch die notwendigen Anschaffungen und Unterhaltskosten für die Kinder.

Nach der Konsolidierung der Finanzen hat die Regierung Helmut Kohl ihr Versprechen eingelöst und eine neue Familienpolitik eingeleitet. Zwar besteht Familienpolitik nicht nur aus Steuer- und Haushaltsmaßnahmen, aber Familien mit Kindern müssen endlich stärker entlastet werden als jene, die keine Kinder erziehen. Unsere Zukunft sind unsere Kinder; deshalb muß der Staat jenen zur Seite stehen, die für unsere Zukunft einen wichtigen Beitrag leisten.

## Das 10-Milliarden-Paket für die Familien

Neben den 14,3 Milliarden Mark Kindergeld erhalten die Familien ab 1986 weitere zehn Milliarden Mark jährlich.

### Die wichtigsten Neuerungen sind:

- die Einführung eines Erziehungsurlaubs und die Zahlung eines Erziehungsgeldes ab Januar 1986,
- der Steuerfreibetrag für Kinder erhöht sich von 432 auf 2484 Mark,
- finanziell schwache Familien erhalten einen Kindergeldzuschlag bis zu 46 DM monatlich,
- Müttern oder Vätern wird je Kind ein Erziehungsjahr in der Rentenversicherung anerkannt,
- Alleinerziehende können Betreuungskosten bis zu 4000 Mark für das erste und 2000 Mark für jedes weitere Kind geltend machen. Dies gilt auch für Fälle der Behinderung oder länger andauernden Krankheit eines Ehegatten,
- der Haushaltssreibetrag für Alleinstehende mit mindestens einem Kind wird von 4212 auf 4536 Mark erhöht,
- der Abzugshöchstbetrag für Unterhaltsleistungen wird von 3600 auf 4500 Mark erhöht, das anrechnungsfreie Einkommen von 4200 auf 4500 Mark,
- ab 1. Januar 1987 können Bauherren und Erwerber je Kind 600 Mark von der Steuerschuld abziehen,
- bereits seit 1. Januar 1985 wird wieder Kindergeld für junge Arbeitslose bis zum 21. Lebensjahr gezahlt. Diese Altersgrenze erhöht sich bei jungen Männern um die Zeit des abgeleisteten Wehr- oder Zivildienstes.
- Die Stiftung „Mutter und Kind“ vergibt 1986 zusätzlich 60 Millionen Mark zum Schutz des ungeborenen Lebens.

Diese familienpolitischen Maßnahmen sollen dazu beitragen, daß die Bundesrepublik Deutschland wieder ein familienfreundliches Land wird, in dem Kinder als Glück und Segen und nicht als Belastung empfunden werden. Die Bundesregierung wird diese Politik weiterführen, sobald es die finanziellen Möglichkeiten erlauben, die durch den Kampf gegen die Staatsverschuldung noch eingeschränkt sind. Inzwischen hat die erfolgreiche

Konsolidierungspolitik zu niedrigen Zinsen und stabilen Preisen geführt; auch das trägt zur Entlastung der Familien bei.

Die Bundesregierung ist mit ihrem Familienpaket zum dualen System zurückgekehrt: Das bedeutet einerseits die gerechtere Besteuerung junger Familien, indem schon bei der Steuer ihr Mehraufwand berücksichtigt wird, und andererseits die gezielte Hilfe für junge Familien mit einem niedrigen Einkommen.

#### **Und nun die Leistungen im einzelnen (in Millionen Mark):**

Erhöhung des Kinderfreibetrages	4 800
Erziehungsgeld	2 800
Anrechnung für Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung (berechnet für 1989, für das Jahr, in dem das Gesetz voll wirksam wird)	1 100
Kindergeldzuschlag	650
Erhöhung des Ausbildungsfreibetrages	300
Steuerabzug Kinderbetreuungskosten für alleinerziehende Erwerbstätige	160
Kindergeld für arbeitslose Jugendliche	100
Steuerabzug für Unterhaltsleistungen	100
Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“	60
Erhöhung des Haushaltssreibetrages für Alleinerziehende	50

## **Erziehungsurlaub und Erziehungsgeld – eine Förderung der partnerschaftlichen Familie**

Am 1. Januar 1986 ist das Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub in Kraft getreten. Bereits auf dem Mannheimer Parteitag 1975 wurde ein einstimmiger Beschuß zu dem Thema „Frau und Gesellschaft“ gefaßt, in dem die CDU unter anderem für die Einführung eines Erziehungsgeldes und für die Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung durch Einführung von Erziehungsjahren in der Rentenversicherung eintrat. Und im Grundsatzprogramm der CDU, das 1978 in Ludwigshafen beschlossen wurde, heißt es:

„Jedes Kind hat ein Recht auf seine Familie, auf persönliche Zuwendung, Begleitung und Liebe der Eltern, denn die Entwicklung des Sprach- und Denkvermögens, personale Eigenständigkeit und Gemeinschaftsfähigkeit, Wert- und Verantwortungsbewußtsein hängen wesentlich von der Erziehung in der Familie ab. Diese Zuwendung kann den Kindern meist nur dadurch

gegeben werden, daß die Mutter in den ersten Lebensjahren ihres Kindes auf die Ausübung eines Erwerbsberufes verzichtet. Wenn sich die Mutter dieser Aufgabe in der Familie voll widmet, darf sie nicht wirtschaftlich, gesellschaftlich, rechtlich oder sozial benachteiligt werden. Dies gilt in gleicher Weise für den Vater, wenn er diese Aufgabe übernimmt. Ein Erziehungsgeld und die rentensteigernde Berücksichtigung von Erziehungsjahren sind daher unabdingbar.“

Dieser programmatische Entwurf ist mit dem 1. Januar 1986 Wirklichkeit geworden.

### **Die wichtigsten Bestimmungen des neuen Erziehungsgeldes:**

- Das neue Erziehungsgeld ist nicht wie das alte Mutterschaftsgeld eine Lohnersatzleistung, sondern eine finanzielle Anerkennung der Erziehungsleistung von Müttern oder Vätern, die sich ganz der Erziehung ihrer Kinder widmen. Damit erhalten zum erstenmal auch Hausfrauen, Mütter, die wegen eines älteren Kindes schon ihre Berufstätigkeit aufgegeben haben, Selbständige, die mithelfende Handwerkersfrau, Bäuerinnen und Winzerinnen, Studenten, Freiberufler und Arbeitslose eine finanzielle Unterstützung in der ersten Lebensphase ihres Kindes.
- Neu ist auch, daß Erziehungsgeld an Väter gezahlt wird, die nach der gesetzlich vorgeschriebenen Mutterschutzfrist zugunsten des Kindes auf eine Berufstätigkeit verzichten wollen. Dies entspricht dem Leitbild der partnerschaftlichen Familie, in der die Ehepaare frei ihr Leben gestalten.
- Das Erziehungsgeld wird auch für Adoptivkinder und Stiefkinder gezahlt, für Pflegekinder, die in Adoptionspflege sind, sowie für Enkelkinder, sofern die Großeltern das Sorgerecht haben.
- Es wird nicht auf Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe und Wohngeld angerechnet, sondern zusätzlich gezahlt. Auch Unterhaltsansprüche werden bis auf wenige Ausnahmen nicht durch das Erziehungsgeld berührt. Alle Berechtigten, die vor Bezug des Erziehungsgeldes in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert waren, werden während der Zeit des Erziehungsgeldbezuges beitragsfrei weiter versichert. Nur das laut Reichsversicherungsordnung zu zahlende Mutterschaftsgeld wird auf das Erziehungsgeld angerechnet, da sonst doppelt gezahlt würde.
- Die Kosten für das Erziehungsgeld trägt der Bund. Sie werden etwa 1,5 Milliarden Mark betragen und bis 1989 auf etwa 2,8 Milliarden Mark ansteigen.

- Seit dem 1. Januar 1986 wird das Erziehungsgeld für zunächst zehn Monate, ab dem 1. Januar 1988 für ein ganzes Jahr gezahlt.
- Das Erziehungsgeld in Höhe von 600 Mark wird in den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes voll, d.h. einkommensunabhängig gezahlt. Ab dem siebten Monat liegt die Einkommensgrenze für ein Ehepaar mit einem Kind bei 29 400 Mark netto, brutto etwa bei 42 000 Mark jährlich. Die Einkommensgrenze für Alleinerziehende liegt dagegen bei 23 700 Mark netto. Sie erhöht sich bei jedem weiteren in der Familie lebenden Kind um 4 200 Mark netto.

### **Einkommensgrenzen beim Erziehungsgeld ab dem 7. Monat**

#### **Volles Erziehungsgeld bis:**

Ehepaar 1 Kind	Ehepaar 2 Kinder
42 000 DM brutto	50 000 DM brutto
entspricht	entspricht
29 400 DM netto	33 600 DM netto
Ehepaar 3 Kinder	Ehepaar 4 Kinder
57 000 DM brutto	63 000 DM brutto
entspricht	entspricht
37 800 DM netto	42 000 DM netto

#### **Gemindertes Erziehungsgeld bis:**

Ehepaar 1 Kind	Ehepaar 2 Kinder
67 000 DM brutto	76 000 DM brutto
entspricht	entspricht
45 900 DM netto	50 000 DM netto
Ehepaar 3 Kinder	Ehepaar 4 Kinder
84 000 DM brutto	91 000 DM brutto
entspricht	entspricht
57 000 DM netto	58 500 DM netto

40 Prozent der Familien werden nach dem Ablauf der ersten sechs Monate das Erziehungsgeld in voller Höhe von 600 DM erhalten. Weitere 40 Prozent

werden ein gemindertes Erziehungsgeld erhalten, 20 Prozent der Berechtigten werden wegen ihres hohen Einkommens keinen Anspruch auf Erziehungsgeld haben. Finanziell schwächere Familien werden also stärker unterstützt.

### **An wen wendet man sich, um Erziehungsgeld zu erhalten?**

In den einzelnen Bundesländern sind verschiedene Stellen für die Beratung, die Beantragung und Auszahlung des Erziehungsgeldes zuständig:

Baden-Württemberg:	Landeskreditbank
Bayern:	Versorgungsamt
Berlin:	Bezirksamt (Abteilung Jugend)
Bremen:	Arbeitsamt
Hamburg:	Arbeitsamt
Hessen:	Versorgungsamt
Niedersachsen:	Arbeitsamt
Nordrhein-Westfalen:	Versorgungsamt
Rheinland-Pfalz:	Jugendamt
Saarland:	Arbeitsamt
Schleswig-Holstein:	Arbeitsamt

### **Erziehungsurlaub – ein Weg zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie**

Die meisten jungen Mütter oder Väter wollen in der ersten Lebensphase ihr Kind selbst betreuen, ihm Liebe und Geborgenheit vermitteln. Diese gemeinsame Zeit mit den Kindern ist eine Bereicherung für die Mutter oder den Vater und entscheidet für die spätere Entwicklung des Kindes.

Die Bundesregierung hat zum 1. Januar 1986 die Möglichkeit geschaffen, daß erwerbstätige Mütter oder Väter für zunächst zehn Monate, ab 1988 für ein ganzes Jahr ihre Berufstätigkeit unterbrechen können und sich in dieser Zeit ihren Kindern widmen können.

Die Bundesregierung geht dabei vom Leitbild der partnerschaftlichen Familie aus, in der Mann und Frau ihre Aufgaben in Beruf und Familie frei untereinander aufteilen. Sie gibt damit zum ersten Mal auch Vätern die Möglichkeit, Erziehungsurlaub zu nehmen. Dies wird von vielen Vätern begrüßt. Die alte Rollenfestlegung — die Frau als Hausfrau und Mutter, der Mann in Beruf und Öffentlichkeit —, die durch den alten Mutterschaftsurlaub

noch gesetzlich festgeschrieben wurde, entspricht nicht mehr den Wünschen junger Familien.

Der Vorwurf, der neue Erziehungsurlaub werde sich negativ auf die Arbeitsmarktchancen junger Frauen auswirken, ist falsch. Das Gesetz gilt ebenso für Mütter wie für Väter. Damit müßten sich auch die Einstellungschancen junger Männer verschlechtern. Zudem hat sich in anderen Ländern wie Österreich, Frankreich und Schweden, in denen schon länger ein Erziehungsurlaub mit Kündigungsschutz eingeführt ist, gezeigt, daß diese Vorwürfe unbegründet sind. In diesen Ländern ist die Beschäftigungsquote der Frauen höher als in der Bundesrepublik Deutschland. Die SPD hat der Bundesregierung unterstellt, sie wolle mit diesem Gesetz die Frauen vom Arbeitsmarkt verdrängen. Das Gegenteil ist der Fall: Die Möglichkeit, bei Beschäftigungsgarantie Erziehungsurlaub in Anspruch zu nehmen, ist ein Schritt zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

- Der bisherige Mutterschutz, nach dem Frauen sechs Wochen vor der Entbindung und acht Wochen nach der Entbindung (bei Früh- und Mehrlingsgebüten zwölf Wochen) nicht beschäftigt werden dürfen, wird durch die neue Regelung nicht berührt. Väter haben also erst nach der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzfrist die Möglichkeit, in Erziehungsurlaub zu gehen.
- Mütter und Väter können sich den Erziehungsurlaub auch teilen, was beiden die Möglichkeit zu einer gemeinsamen Zeit mit ihrem Kind gibt.
- Erziehungsurlaub kann auch für ein Adoptivkind gewährt werden.
- Während der Zeit des Erziehungsurlaubs bezieht der Berechtigte das Erziehungsgeld.
- Für die Dauer des Erziehungsurlaubs besteht ein Kündigungsschutz. Ausnahmen von dieser Regelung sind durch eine Verwaltungsvorschrift des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung festgelegt. Sie betreffen z. B. Betriebsstilllegungen und unzumutbare Härten bei Kleinbetrieben, wenn keine Ersatzkraft gefunden werden kann. Sie bedürfen jeweils der Zustimmung der obersten Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle.
- Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, während des Erziehungsurlaubs einen befristeten Arbeitsvertrag mit einem anderen Arbeitnehmer zu schließen, so daß für die Betriebe keine Härten entstehen.

— Während des Erziehungsurlaubs besteht die Möglichkeit, eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 19 Stunden im Betrieb des Berechtigten aufzunehmen. Dies gibt dem Erziehungsurlauber die Möglichkeit, Kontakt zum Betrieb zu halten, und erübrigt in vielen Betrieben die Einarbeitung einer neuen Kraft.

— Der Berechtigte muß den Erziehungsurlaub vier Wochen vor Antritt des Erziehungsurlaubs bei seinem Arbeitgeber anmelden.

— Der Anspruch auf Arbeitslosengeld wird um die Zeit des Erziehungsurlaubs verlängert. In dieser Zeit wird kein Arbeitslosengeld, sondern wie bei Erwerbstätigen Erziehungsgeld gezahlt. Die soziale Alterssicherung wird durch die Anerkennung von Erziehungsjahren in der Rentenversicherung gewährleistet.

## Anerkennung von Erziehungsjahren

Mit der Anerkennung von Erziehungsjahren in der Rentenversicherung wird eine alte Forderung der CDU verwirklicht, die sie bereits 1975 auf dem Bundesparteitag in Mannheim erhoben hatte.

Rentenansprüche konnten bisher fast ausschließlich dadurch erworben werden, daß man Beiträge in die Rentenversicherung einzahlt. Diejenigen, die Kinder erzogen haben und deshalb nicht erwerbstätig waren, konnten für diese Zeit keine Versicherungsansprüche erwerben. Unsere Rentenversicherung beruht auf dem sogenannten Generationenvertrag: Die Jungen zahlen für die Alten. Es ist ungerecht, daß nun gerade diejenigen, die Kinder zur Welt gebracht und erzogen haben, dafür auf ein eigenes Einkommen, auf eine berufliche Karriere und auf vieles andere verzichtet haben, leer ausgehen sollen.

Dies ist seit dem 1. Januar 1986 anders geworden. Zum ersten Mal wird ein Erziehungsjahr für jedes Kind in der Rentenversicherung anerkannt. Bei dem erziehenden Elternteil, meist sind es die Mütter, aber auch viele Väter werden von dieser Regelung profitieren, wird für jedes Kind, das im Inland erzogen wird, ein Jahr in der Rentenversicherung als rentenbegründend und rentensteigernd anerkannt. Damit wird eine Erziehungsleistung honoriert, deshalb sind auch Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern einbezogen.

— Alle Mütter oder Väter sind in diese Regelung eingeschlossen, die nach dem 1. Januar 1986 65 Jahre alt werden (also ab Geburtsjahrgang 1921) und nach diesem Zeitpunkt eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente erhalten.

— Müttern oder Vätern, die am 1. Januar 1986 eine Berufs-, Erwerbs-unfähigkeit- oder vorgezogene Altersrente beziehen und noch nicht 65 Jahre alt sind, werden die Erziehungsjahre beim nächsten Versicherungswechsel, sicher aber ab dem 65. Lebensjahr angerechnet.

### Wie kommen die Erziehungsjahre auf das Rentenkonto?

Die Rentenversicherer werden alle Berechtigten über das neue Recht informieren und auffordern, die vor 1986 liegenden Erziehungszeiten geltend zu machen. Die Versicherungen werden dabei jahrgangsweise vorgehen, beginnend mit dem Jahrgang 1921. Wer 65 Jahre alt wird, muß sich wegen der Anerkennung seiner Kindererziehungszeiten an die Gemeinde- oder Stadtverwaltung, die Ortsbehörden, die Versicherungsämter, an die Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger wenden. Dies gilt auch für Mütter oder Väter, die nicht, oder nur kurze Zeit versichert waren.

— Frauen, die eine Versicherungsnummer haben, werden einzeln angeschrieben und brauchen sich nicht zu melden.

— Kinder, die nach dem 1. Januar 1986 geboren werden, wird das Einwohnermeldeamt einer zentralen Datenstelle melden, die alles weitere veranlaßt.

### Wie wird die Höhe des Rentenanspruchs durch Erziehungszeiten ermittelt?

Bewertet wird die Erziehungszeit mit 75 Prozent des Durchschnittsentgelts aller Versicherten. Wer während des Erziehungsjahrs versicherungspflichtig war und weniger als 75 Prozent des Durchschnittsverdienstes erhielt, dem werden Beitragswerte auf 75 Prozent erhöht. Dies bedeutet für das Jahr 1986 eine Monatsrente von 25 Mark je Kind.

### Können Kindererziehungszeiten auch rentenbegründend wirken?

Die Wartezeit für die Altersrente ist 1984 von 15 auf fünf Jahre herabgesetzt worden. Damit hat eine Mutter oder ein Vater mit fünf Erziehungsjahren eine eigene Rentenanwartschaft erworben, oder zum Beispiel mit zwei Beitragsjahren und drei Erziehungsjahren.

— Müttern oder Vätern, die am 1. Januar 1986 kurz vor Vollendung des 65. Lebensjahres standen, können freiwillige Beiträge entrichten, um die Wartezeit von fünf Jahren zu erfüllen.

## **Warum gilt die Regelung erst ab dem Geburtsjahrgang 1921?**

Viele ältere Frauen sind enttäuscht, daß sie keinen Anspruch auf Anerkennung von Erziehungsjahren in der Rentenversicherung erhalten. Sie haben ihre Kinder in Krieg und Entehrung großgezogen. Die Bundesregierung wollte auch diese Mütter in die Regelung einbeziehen. Das hätte jedoch schon 1986 Mehrkosten von fünf Milliarden Mark verursacht; das wäre mit einer soliden Finanzpolitik nicht zu vereinbaren gewesen. Vor die Frage gestellt, den Einschnitt für die Anerkennung von Erziehungszeiten in der Rentenversicherung beim Jahrgang 1921 zu setzen oder gar nichts zu tun, hat sich die Bundesregierung für die jetzige Regelung entschieden. Sie sieht darin jedoch nur einen ersten Schritt zur gerechten Anerkennung von Erziehungszeiten.

## **Soziale Gerechtigkeit durch Kindergeldzuschlag**

Mit der Erhöhung des Kinderfreibetrages auf 2484 Mark wird für Eltern mit einem niedrigen Einkommen ein Kindergeldzuschlag bis zu 46 Mark eingeführt. Einen Zuschlag bis zu dieser Höhe erhalten alle jene Eltern, bei denen sich die Erhöhung des Kinderfreibetrages nicht oder nicht in vollem Umfang auswirkt.

Der Zuschlag entspricht dem Betrag, der in der unteren Proportionalzone des Einkommensteuertarifs Eltern durch den Kinderfreibetrag zugute kommt.

— Rentner, Studenten, Arbeitslose und Eltern, die kein steuerpflichtiges Einkommen haben, erhalten den Zuschlag in voller Höhe.

— Bei der zuständigen Kindergeldkasse muß ein Antrag auf Kindergeldzuschlag unter Nachweis der Einkommensverhältnisse gestellt werden. Man kann in der Regel von folgendem ausgehen: Wer nach dem 1. Januar 1986 im Lohnsteuerabzug oder als Einkommensteuervorauszahlung noch Steuern zahlen muß, bei dem wirkt sich der Kinderfreibetrag voll aus.

— Getrennt lebende oder geschiedene Ehepaare müssen den Kindergeldzuschlag teilen.

Die Bundesregierung hat mit dem Kindergeldzuschlag das Kindergeld für das erste Kind einkommensschwacher Familien fast verdoppelt und damit einen sozialen Ausgleich geschaffen.

## **Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“**

Im Jahr 1984 wurden 529 000 Geburten in der Bundesrepublik Deutschland registriert und rund 200 000 Schwangerschaftsabbrüche bei den Krankenkassen abgerechnet. Über 83,3 Prozent aller statistisch erfaßten Abtreibungen wurden mit einer „sonstigen schweren Notlage“ begründet. Dieser hohe Anteil von Notlagenindikationen ist erschütternd. In einem Land wie der Bundesrepublik Deutschland, die zu den reichsten Ländern der Welt zählt, kommt auf zwei Geburten eine Abtreibung, zumeist aufgrund angeblicher sozialer Notlage.

Finanzielle Gründe dürfen aber bei der Entscheidung gegen ein Kind keine Rolle spielen. Deshalb hat die Bundesregierung im Jahr 1984 die Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ eingerichtet. Sie gewährt werdenden Müttern, die sich in einer sozialen Notlage befinden, finanzielle Hilfen für die Zeit nach der Geburt.

Dabei ist gedacht an:

- Erstausstattung des Kindes,
- Weiterführung des Haushaltes,
- Wohnung und Einrichtung,
- Betreuung des Kleinkindes.

Die Stiftung hat sich bewährt. In diesem Jahr werden 60 Millionen Mark über die Stiftung zur Unterstützung der werdenden Mütter zur Verfügung stehen.

### **An wen wendet man sich in den verschiedenen Ländern, um Mittel aus der Stiftung „Mutter und Kind“ zu erhalten?**

Baden-Württemberg:

Stiftung „Familien in Not“

Niedersachsen:

Stiftung „Familien in Not“

Rheinland-Pfalz:

Stiftung „Familien in Not“

Schleswig-Holstein:

Stiftung „Familien in Not“

Bayern:

Hilfen für Mutter und Kind

Berlin:

Hilfe für die Familie

Bremen:

Arbeitsgemeinschaft Caritas und Diakonisches Werk

Hamburg:	Arbeitsgemeinschaft Caritas und Diakonisches Werk
Hessen:	Diakonisches Werk
Nordrhein-Westfalen:	Caritas
Saarland:	Liga der Frauenwohlfahrtspflege Saar

Eine werdende Mutter kann mit den Mitteln der Stiftung, mit Erziehungsgeld (während des Erziehungsurlaubs), Wohngeld und Sozialhilfe für sich und ihr Kind eine ausreichende Versorgung erhalten. Damit hat die Bundesregierung die Voraussetzungen geschaffen, daß kein Kind aus finanziellen Gründen abgetrieben werden muß.

Alle diese Maßnahmen sind die Ergebnisse eines umfassenden Konzepts, das die Familie in den Mittelpunkt der Gesellschaftspolitik stellt und jungen Familien hilft. Dabei hat sich die Regierung Helmut Kohl nicht von alten Rollenklichess leiten lassen, sondern eine neue Familienpolitik eingeleitet, die in die Zukunft weist. Sie wird diesen Weg zu einer familien- und kinderfreundlichen Gesellschaft weitergehen.